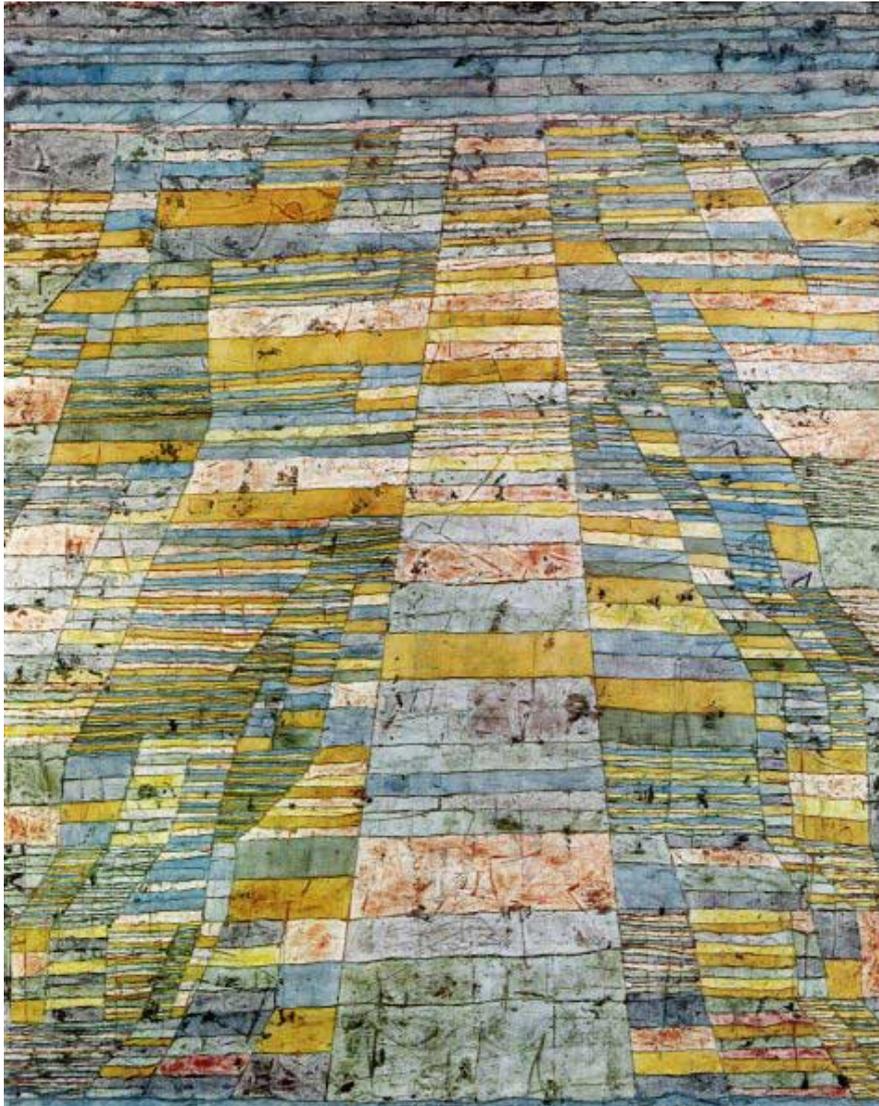


## Fachbrief Nr. 2

# Ethik



Paul Klee: Hauptweg und Nebenwege, 1929

Der Fachbrief wird auch auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter <http://www.bjsinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx> (unter Schule, Fachbriefe) veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner in der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung:  
Manfred Zimmermann (Manfred.Zimmermann@senbwf.berlin.de)

Ihre Ansprechpartnerin im LISUM:  
Dr. Viola Tomaszek (Viola.Tomaszek@lisum.berlin-brandenburg.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit über zwei Jahren hat sich das Fach Ethik als normales Unterrichtsfach der Berliner Schule etabliert und Sie haben durch ihren Einsatz wesentlich dazu beigetragen. Zwar gibt es ab und zu Schwierigkeiten, weil die Lerngruppen zu groß sind oder weil das Fach Ethik an einzelnen Schulen nicht die Ausstattung bekommt, die nötig wäre, aber die grundsätzliche Diskussion um das Fach Ethik und seinen Charakter ist relativ abgeklungen. Sie wird nur dann noch lebendig, wenn es um das Verhältnis zum Religionsunterricht geht, zum einen bei der Umsetzung der durch das Schulgesetz geforderten Kooperation, zum anderen durch die Diskussion um die Einrichtung eines Wahlpflichtbereiches Ethik/Religion, wie er im laufenden Volksbegehren der Initiative Pro Reli gefordert wird.

Sie haben seit über zwei Jahren keinen Fachbrief Ethik mehr bekommen. Das liegt zum einen daran, dass es inzwischen viele Plattformen gibt, z. B. BSCW-Plattform, Regionalkonferenzen, Fachkonferenzen, Weiterbildungsseminare, auf denen Fragen gestellt und geklärt werden können. Zum anderen haben Kolleginnen und Kollegen immer wieder gesagt, dass sie keine Themen wüssten, die für alle Ethik-Lehrkräfte interessant sind.

### **a) Kooperation zwischen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht und Ethik**

In Gesprächen mit Ethik-Lehrkräften wird immer wieder gefragt, wie sich die Senatsverwaltung die durch das Schulgesetz vorgeschriebene Kooperation des Ethikunterrichts mit dem Religions- und Weltanschauungsunterricht vorstellt.

Die gesetzliche Grundlage für die Kooperation bildet das Schulgesetz:

„Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule.“ (Schulgesetz, §12 (6))

„Der Ethikunterricht birgt Chancen für ein wachsendes Interesse am Religions- und Weltanschauungsunterricht, sei es durch die Kooperation des Faches mit diesen Fächern oder durch die vertiefende Beschäftigung mit Sinn- und Existenzfragen im Fach Ethik.“ (Aus der Begründung für die Gesetzesvorlage).

Die Senatsverwaltung hat bisher immer die Auffassung vertreten, dass die Regelungen im Schulgesetz so eindeutig sind, dass es keiner weiteren Ausführungen bedarf. Da es aber immer wieder Anfragen an die Senatsverwaltung von Seiten einzelner Schulen bzw. aus dem Abgeordnetenhaus gab, wurden einige Aspekte noch einmal ausdrücklich formuliert:

Mit „Kooperation“ ist im Schulgesetz zunächst die inhaltliche Abstimmung zwischen Ethik- und Religions-Lehrkräften gemeint, um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden und gegenseitige Anregung zu fördern, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Fächer deutlich zu machen. Darüber hinaus sollen — wie in anderen Fächern auch — Experten (z. B. als sog. authentische oder originale Vertreter verschiedener Religionen und Weltanschauungen) in den Ethik-Unterricht eingeladen werden. Es können aber auch Phasen des Ethik- und Religionsunterrichts gemeinsam gestaltet werden. Gerade zu diesem letzten Punkt muss beachtet werden:

#### *1. Aus einem Schreiben der Senatsverwaltung an die regionale Schulaufsicht (25.06.2007)*

Grundsätzlich müssen Ethik und Religion zwei eigenständige Fächer bleiben. Ein dauerhafter Einsatz des Religionslehrers / der Religionslehrerin im Ethikunterricht oder eine Zusammenlegung der Fächer ist unzulässig. Es bedarf keines formellen Kooperationsvertrages zwischen der Schule und den Kirchen. Gem § 13 SchulG entscheidet die Schule, also der Schulleiter über die Kooperation.

Die Lehrkräfte der Kirchen dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht übernehmen, auch keinen Vertretungsunterricht. Das widerspräche der gesetzlichen Grundlage des Ethikunterrichts, der religiös und weltanschaulich neutral sein muss. Es ist auch kein „Teamteaching“ oder „Gruppenteilung“ wie mit einer staatlichen Lehrkraft im Sinne einer gleichberechtigten Erteilung von Unterricht möglich, die Religionslehrkräfte werden hier als Experten für Religion beteiligt.

Die Religionslehrkraft darf deshalb auch keine Benotung vornehmen.

#### *2. Auszug aus dem Protokoll eines Gesprächs zwischen Vertretern der beiden christlichen Kirchen und der Senatsverwaltung (22.08.2007)*

- Der Rahmenlehrplan Ethik muss eingehalten werden. Praktisch jedes Themenfeld bietet Chancen für die gemeinsame inhaltliche Bearbeitung und Darstellung der Kirchen aus ihrer Sicht.
- Zensierung erfolgt nur durch die Ethiklehrkraft, die aber Hinweise der Religionslehrkraft zu Ergebnissen und Verlauf gemeinsamen Unterrichts einbeziehen soll.
- Auf dem Zeugnis kann die Kooperation des Ethikunterrichts mit den Kirchen unter Bemerkungen vermerkt werden (s. Staatskirchenvertrag)
- Es besteht Einvernehmen zwischen den christlichen Kirchen und der Senatsverwaltung darüber, dass die kirchlichen Religionslehrkräfte keinen Ethikunterricht erteilen dürfen.

*3. Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Özcan Mutlu (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache Nr. 16/11 257 vom 01.10.2007)*

Zu 3.: Das Fach Ethik ist gemäß § 12 Schulgesetz von Berlin an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Die Verantwortung für den Ethikunterricht trägt die staatliche Lehrkraft, d.h. insbesondere für die Unterrichtsgestaltung, die Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität und die Zensierung. Die Schulaufsicht und die Schulen wurden im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Faches explizit darauf hingewiesen. Lehrkräfte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen einzelne Themenbereiche mitgestalten, können aber auch bei zeitlich begrenzter Gruppenteilung bzw. Bearbeitung einzelner Themenschwerpunkte in Gruppenarbeit im Ethikunterricht keinen eigenständigen Unterricht erteilen.

Zu 4.: Gemäß der schulgesetzlich geregelten Kooperationsmöglichkeit mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts liegt die Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Form mit diesen Trägern im Ethikunterricht kooperiert wird, ausschließlich bei der einzelnen Schule bzw. in der Verantwortung der jeweils unterrichtenden staatlichen Lehrkraft. Sie hat dabei auch die einzuhaltende religiös-weltanschauliche Neutralität zu gewährleisten und muss sicherstellen, dass es nicht zu einer übergewichtigen Darstellung eines bestimmten Bekenntnisses bzw. einer bestimmten Weltanschauung kommt. Daher müssen auch allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die gleichen Möglichkeiten zur Kooperation offen gehalten werden.

Schulen, die eine Kooperation mit einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft beabsichtigen, müssen folglich darauf achten, dass der Rahmenlehrplan Ethik in jedem Fall einzuhalten ist, der Verantwortung für die religiöse und weltanschauliche Neutralität in allen Teilen des Unterrichtes entsprochen wird und die Entscheidung über den Einsatz von Unterrichtsmaterialien ausschließlich bei der unterrichtenden staatlichen Lehrkraft liegt.

Der Grundsatz, dass der Ethikunterricht zweistündig erteilt wird, gilt für alle Kooperationsformen.

*4. Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Zilllich (Die Linke). Drucksache 16 / 11 988 vom 08.04.2008*

Wenn dagegen Religions- und Weltanschauungsunterricht und Ethikunterricht dauerhaft zusammen unterrichtet wird, entspricht dies weder dem Charakter von § 12 Abs. 6 des Schulgesetzes, noch ist dann die Lehrkraft aus den Mitteln für Religions- und Weltanschauungsunterricht zu finanzieren. Eine davon abweichende Regelung für evangelische Religionslehrkräfte gibt es nicht.

## **b) BSCW-Plattform**

Seit über einem Jahr gibt es die BSCW-Internetplattform für das Fach Ethik unter der Adresse

<http://bscw.bildung-brandenburg.de>

Auch wenn der größte Teil der dort eingestellten Materialien aus urheberrechtlichen Gründen nur für die Weiterbildungskurse zugänglich sind, so gibt es doch auch Bereiche für die Multiplikatoren und alle Lehrkräfte, in denen Sie z. B. folgende Rubriken finden:

- Kalender von Lehrer/Lehrerinnen
- Kontaktliste von Ethik - Berlin (Hier können Sie sich eintragen, wenn Sie für andere Ethik-Lehrkräfte ansprechbar sein wollen)
- AKTUELLE VERANSTALTUNGEN / HINWEISE (Hier befinden sich Hinweise auf Veranstaltungen, die der Senatsverwaltung mit der Bitte um Weiterleitung an die Ethik-Lehrkräfte übermittelt werden)
- Außerschulische Lernorte
- Elterninformation (Materialien, PowerPointPräsentationen)
- Kooperation mit dem Religions- und Weltanschauungsunterricht (Kleine Anfragen aus dem Abgeordnetenhaus)
- Leistungsbewertungen

- Links
- Materialien der Regionalkonferenzen (Hier können die MultiplikatorInnen Material für ihre jeweiligen Regionalkonferenzen einstellen)
- Methodische Anregungen
- Offizielle Dokumente (z. B. Rahmenlehrplan, Fachbriefe)
- Pro Reli / Pro Ethik (Argumente und Stellungnahmen von verschiedenen Initiativen)
- Unterrichtsmaterialien (zu den verschiedenen Themenbereichen, Heft 1 und Heft 2 der Berliner Unterrichtsmaterialien Ethik)
- Kurze Einführung in die Ethik-Plattform
- Diskussionsforum (Hier können Sie Fragen und Anregungen an andere KollegInnen weitergeben und vorhandene Fragen beantworten und kommentieren)

Leider haben sich bisher erst 55 KollegInnen (über die laufenden Weiterbildungskurse hinaus) angemeldet und nutzen die Plattform relativ wenig. Wenn Sie einen Zugang zur Plattform erhalten wollen, dann teilen Sie mir das bitte mit, damit Sie eingeladen werden können.

### **c) Sachmittel für den Ethik-Unterricht**

Von der Senatsverwaltung werden Sachmittel für alle Schulfächer entsprechend dem geschätzten Aufwand für dieses Fach, den Schülerzahlen und dem Stundenanteil errechnet und an die Schulen überwiesen. Insbesondere werden dabei die erhöhten Kosten bei der Einführung eines neuen Faches (wie z. B. bei Ethik) berücksichtigt.

Über die konkrete Verwendung der Sachmittel entscheidet allerdings nach § 76, Abs. (1) des Schulgesetzes die Schulkonferenz. Es ist denkbar, dass die Neubemessung der Sachmittel durch Einführung des Faches Ethik dort nicht zur Kenntnis genommen und nach dem alten Schlüssel weiterverfahren wird. Deshalb ist es ratsam, wenn die Fachkonferenz Ethik einer Schule ihren Anspruch auf diese Sachmittel gegenüber der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz anmeldet.

### **d) Verkehrssicherheitskampagne Berlin 2009/2010**

Für die Jahre 2009/10 ist eine Verkehrssicherheitskampagne für Berlin geplant, zu der auch das Fach Ethik eingeladen ist. Diese ermöglicht eine fachübergreifende, projektorientierte und auch schulübergreifende Arbeit und es kann im Falle der Beteiligung eine finanzielle sowie organisatorische Unterstützung beantragt werden.

„Die Verkehrssicherheitskampagne soll im Kern die Notwendigkeit einer stärkeren gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr vermitteln. Ziel ist ein partnerschaftliches ‚Verkehrsklima‘ in Berliner Straßen, bei dem die verschiedenen Verkehrsteilnehmer und Altersgruppen mehr aufeinander achten, statt nur auf den persönlichen Vorteil (z. B. schnell voran zu kommen) aus zu sein.“

KollegInnen und Kollegen, die Interesse haben, an einem solchen Projekt mitzuarbeiten, bitte ich um baldige Mitteilung.

### **e) Weiterbildung zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik**

Die Weiterbildungskurse zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik werden unvermindert angeboten. Zum 1.2.2009 enden 6 Kurse, im September 2008 haben 3 Kurse begonnen, die dann ins 2. Semester kommen, und am 1.8.2009 beginnen weitere Kurse.

Die Verhandlungen mit den Universitäten zur Verlagerung der Kurse an die Hochschulen gehen so schleppend voran, dass es in absehbarer Zeit nicht zu einer vollständigen Verlegung der Weiterbildung an die Universitäten kommen wird.

Da nach dem jetzigen Diskussionsstand die Durchführung von Weiterbildungskursen an den Hochschulen die Voraussetzung dafür ist, dass die TeilnehmerInnen der bisherigen Weiterbildungskurse eine Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung ablegen können, gibt es im Augenblick immer noch keine Möglichkeit, eine solche Prüfung abzulegen.

Ich wiederhole noch einmal meine Bitte, die Materialien und Kontaktmöglichkeiten der BSCW-Plattform (z. B. über die Diskussionsforen) zum Austausch mit den übrigen Ethik-Lehrkräften zu nutzen und wünsche Ihnen persönlich und beruflich alles Gute für das kommende Jahr.



(Manfred Zimmermann)